

erschliessen lässt: es ist der Name, den sie in den Aktenstücken selbst erhielt oder sich beilegte. Hier allein ist die Anwendung von Ausdrücken wie *concilium*, *synodus*, *sacer conventus* u. a. m. von ausschlaggebender Bedeutung. Hefele's Conciliengeschichte begeht den Fehler, dass sie zu oft mit dem Begriffe des *concilium mixtum* oder der Reichstagssynode operiert¹, dass sie in enger Anlehnung an den Wortlaut der Annalen und Chroniken von Synoden spricht, die nach Lage der Dinge gar nicht stattgefunden haben können².

Es erhebt sich die weitere Frage, ob solche Urkunden aufzunehmen sind, die auf Synoden von einzelnen ihrer Mitglieder, nicht aber von Synoden als kirchlichen Organen ausgestellt wurden. Ich glaube diese Frage verneinen zu sollen. Ein derartiges Document ergänzt zuweilen unsere aus anderen Aktenstücken geschöpfte Kenntniss, indem es ein Verzeichnis der Mitglieder der Versammlung bietet: hier wird ein einfacher Hinweis genügen, um durch ihn den Kreis des herangezogenen Materials zu schliessen. Oft jedoch ist nur eine einzige derartige Urkunde erhalten: nur wenn sie des Zweckes und der Thätigkeit der Versammlung gedenkt, verdient sie Aufnahme, die ihr versagt bleiben muss, sobald sie keine weitere Kunde bringt. Aus diesen Erwägungen sind z. B. die zahlreichen in Meichelbecks *Historia Frisingensis* gedruckten Urkunden über Besitzübertragungen u. s. w. nicht verzeichnet worden, auch wenn sie als ausgestellt sich ausweisen '*quia synodalis accesserat dies*' (a. a. O. I, 2, 45 n. 29), '*cuncto clero in puplico synodo congregato*' (ibid. 100 n. 119), '*in puplico synodo*' (ibid. 114 n. 170) oder '*in puplico conventu episcoporum*' (ibid. 144 n. 256) u. a. m. Des Zweckes und der Thätigkeit dieser Zusammenkünfte wird in jenen Documenten nicht gedacht³, und überdies will mir scheinen, als verdiente die häufig erwähnte '*synodus*' (vgl. ibid. 32 n. 13. 122 n. 192. 192 n. 365. 193 n. 367. 207 n. 390 u. s. w.) nicht überall den Namen einer Diöcesansynode im technischen Sinne, eine Bezeichnung, die ihr noch vor kurzem durch Hauck⁴ beigelegt worden ist.

1) Vgl. dagegen auch Hinschius, KR. III, 329. 2) Vgl. z. B. Hefele III², 620. 3) Ganz vereinzelt steht, soweit ich sehe, die Urkunde bei Meichelbeck, a. a. O. I, 2, 265 n. 503 (auch bei Hartzheim II, 39), aber die hier erwähnte Versammlung wird sowohl *synodus* als auch *placitum* genannt. 4) Hauck, KG. II, 412 Anm. 5; vgl. auch Häberlin, Systematische Bearbeitung I, 3. Dagegen Binterim I, 102. Ich möchte mir eine eingehendere Untersuchung über diese Frage vorbehalten.